

**TRANSPARENTER VERWALTUNG**  
**Art. 25 Buchstabe a) und b) des G.v.D. 33/2013 – Kontrollen der Unternehmen Art. 37 Komma 3-bis, G.D. 69/2013**  
**AUFLISTUNG DER KONTROLLEN, WELCHEN UNTERNEHMEN UNTERZOGEN WERDEN KÖNNEN**  
**DIENT FÜR ARBEITSMEDIZIN - ABTEILUNG ÄRZTLICHES ARBEITSINSPEKTORAT**

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSBEREICH DES UNTERNEHMENS	GRÖSSE DES UNTERNEHMENS	KRITERIEN	DURCHFÜHRUNGSMODALTÄTEN	PFLICHTEN UND DEREN EINHALTUNG	WICHTIGSTE BEZUGSNORMEN
<p>INSPEKTIONEN: Präventiver Eingriff um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten P.S. Der Schutz der Arbeitssicherheit (Vorbeugung von Arbeitsunfällen) obliegt dem Arbeitsinspektorat der Provinz</p>	<p>Alle öffentlichen und privaten Unternehmen aller Tätigkeitsbereiche (Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen, Baustellen, Asbestsanierungen, Landwirtschaft usw.) Ausgenommen sind lediglich das Militär, die Ordnungskräfte, die Feuerwehr und die staatlichen Eisenbahnen.</p>	<p>Unternehmen, in welchen mindestens ein Arbeitnehmer oder dieselben gleichgestellte Person beschäftigt ist</p>	<p>-Auf Eigeninitiative, im Bereich der spezifischen Bewertungen oder aufgrund von Bereichsstudien; -nach staatlichen oder provinziellen Vorgaben; -auf Anfrage/Meldung von Seiten anderer öffentlicher Körperschaften; -auf Anfrage von Arbeitnehmern, Gewerkschaften, privaten Staatsbürgern und weitere.</p>	<p>VOR DER INSPEKTION Das Inspektionspersonal sammelt alle nützlichen Informationen und Unterlagen, welche das zu kontrollierende Unternehmen betreffen.  INSPEKTION VOR ORT Das Inspektionspersonal: 1. weist sich der Belegschaft aus und legt den Erkennungsausweis vor; 2. verlangt nach der Anwesenheit der Betriebsleitung (Arbeitgeber oder sein Stellvertreter), des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz (LDAS) / Sicherheitskoordinators (auf Baustellen) und des Sicherheitsprechers (SSPR); 3. identifiziert die beschäftigten Arbeitnehmer mittels deren Erkennungsausweis (nur auf Baustellen); 4. nimmt eventuelle Aussagen der Arbeitnehmer auf; 5. überprüft und erwirbt die erforderliche Betriebsdokumentation; 6. führt Lokalausweise in den Arbeitsstätten durch, um folgendes zu überprüfen: a) die hygienische/gesundheitliche Situation, welche durch Risiken in der Arbeitsorganisation (manuelle Lastenhandhabung, wiederholte Bewegungen der oberen Extremitäten, unangemessene Körperhaltung, Bildschirmarbeitsplatz, usw.), durch biologische und physikalische Einflüsse (Lärm, Vibrationen, Mikroklima, künstliche optische Strahlung, elektromagnetische Felder) und durch gefährliche Substanzen (chemische, kanzerogene und mutagene Agenzien, Asbest) entsteht. Es sind verteilte Recherchen mittels Probenahmen und Messungen (persönliche/räumliche) möglich, um den tatsächlichen Gesundheits- und Hygieniezustand bewerten und mit den gesetzlichen Vorgaben vergleichen zu können; b) die korrekte Verwendung und die Angemessenheit der vorhandenen persönlichen Schutzausrüstung; c) die Einhaltung der Informations-, Ausbildungs- und Schulungspflichten; d) die Konformität gegenüber der Gesetzgebung von Arbeitsstätten, Anlagen, Maschinen und Arbeitsmitteln; 7. hinterlässt eine Kopie des Feststellungsprotokolls, welchem weitere Anfragen, Anordnungen oder, im Falle von festgestellten Verstößen, Vorschriften und/oder Verwaltungsstrafen folgen können.</p>	<p>DOKUMENTE, WELCHE WÄHREND EINER INSPEKTION AUF BAUSTELLEN ODER IN EINEM UNTERNEHMEN ANGEFRAGT WERDEN KÖNNEN  BETRIEBSORGANISATION 1. Erklärung zur Bestimmung des Arbeitgebers des Unternehmens oder der Produktionseinheit: Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnsitz (Art. 2 Komma 1 G.v.D. 81/08) 2. Delegation von Funktionen seitens des Arbeitgebers im Bereich der Arbeitssicherheit (Art. 16 G.v.D. 81/08) 3. Name des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz – LDAS – und die notwendigen Schulungsdiplome (Art. 31, Art. 32 G.v.D. 81/08) 4. Name des Betriebsarztes (Art. 18 Komma 1 Buchstabe a) G.v.D. 81/08) 5. Name des/der Sicherheitsprecher und die notwendigen Schulungsdiplome (Art. 47 G.v.D. 81/08) 6. Name der Beauftragten für Brandschutz, Erste Hilfe und Notfallmanagement mit den notwendigen Schulungsdiplomen (Art. 37 Komma 9 G.v.D. 81/08) 7. Anzahl der Angestellten des Unternehmens (Name, Tätigkeitsbereich, Einstellungsdatum)  RISIKOBEWERTUNG 8. Dokument zur Risikobewertung der Gesundheits- und Sicherheitsgefahren am Arbeitsplatz (Art. 28, Art. 29 G.v.D. 81/08) 9. Organigramm des Unternehmens (Festlegung des Arbeitgebers, der Führungskräfte, der Vorgesetzten und entsprechende anagrafische Daten) 10. Layoutplan der Arbeitsstätte, mit Produktionslayout 11. Beschreibung der Arbeitsabläufe 12. Auflistung der verwendeten Materialien mit Angabe der genutzten Menge, Sicherheitsdatenblätter 13. Auflistung der den Arbeitnehmern bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung – PSA (Art. 28 Komma 2 Buchstabe b) G.v.D. 81/08) 14. Protokolle der jährlichen Sicherheitskonferenz (Art. 18 Komma 1 Buchstabe v) G.v.D. 81/08) 15. Einheitsdokument zur Bewertung der Risiken durch Interferenzen – DUVRI (Art. 26 Komma 3 G.v.D. 81/08) 16. Dokumente zur Bestätigung der technisch beruflichen Befähigung von Auftragnehmern und autonomen Arbeitern (Art. 26 G.v.D. 81/08)</p>	
<p>INSPEKTIONEN: Präventiver Eingriff, um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten P.S. Der Schutz der Arbeitssicherheit (Vorbeugung von Arbeitsunfällen) obliegt dem Arbeitsinspektorat der Provinz</p>	<p>Selbständige und Mitglieder von Familienbetrieben.</p>	<p>Familienbetriebe und selbständige Unternehmen</p>	<p>-Auf Eigeninitiative, im Bereich der spezifischen Bewertungen oder aufgrund von Bereichsstudien; -nach staatlichen oder provinziellen Vorgaben; -auf Anfrage/Meldung von Seiten anderer öffentlicher Körperschaften; -auf Anfrage von Arbeitnehmern, Gewerkschaften, privaten Staatsbürgern und weitere.</p>	<p>INSPEKTION VOR ORT Das Inspektionspersonal: 1. weist sich aus und legt den Erkennungsausweis vor; 2. identifiziert auf den Baustellen die Arbeitnehmer mittels deren Erkennungsausweis; 3. nimmt Aussagen auf und kontrolliert die erforderliche Dokumentation; 4. überprüft die normgerechte Verwendung der Arbeitsmittel; 5. überprüft die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung und deren korrekte Anwendung; 6. hinterlässt eine Kopie des Feststellungsprotokolls, welchem weitere Anfragen, Anordnungen oder, im Falle von festgestellten Verstößen, Vorschriften und/oder Verwaltungsstrafen folgen können</p>	<p>AUSBILDUNG 17. Teilnahmebestätigungen von besuchten Schulungen seitens der Mitarbeiter im Bereich Gesundheit und Sicherheit (Art. 37 G.v.D. 81/08) 18. Bestätigung der durchgeführten Schulungen zur Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung (dritte Kategorie) – PSA III – und/oder persönliche Schutzausrüstung für das Gehör (Art. 77 G.v.D. 81/08)  GESUNDHEITSÜBERWACHUNG 19. Eignungsbestätigung der Arbeitnehmer für die spezifischen Tätigkeiten (Art. 41 Komma 6-bis G.v.D. 81/08) 20. Protokolle der präventiven und periodischen Gesundheitsuntersuchungen, welche vom Betriebsarzt verfasst wurden (Art. 25 Komma 1 Buchstabe b) G.v.D. 81/08) 21. Bericht der Gesundheitsuntersuchungen, welcher vom Betriebsarzt verfasst wurde. (Art. 18 Komma 1 Buchstabe g) – Art. 25 Komma 1 Buchstabe i) G.v.D. 81/08 )</p> <p>SPEZIFISCHE DOKUMENTE, WELCHE WÄHREND EINER INSPEKTION AUF EINER BAUSTELLE ANGEFRAGT WERDEN KÖNNEN</p>	<p>G.v.D. 81/2008 i.g.F. G.v.D. 758/1994</p>
<p>Ermittlungen in Folge einer Meldung von Berufskrankheit P.S.: die Unfallermittlungen sind Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates der Provinz</p>	<p>Alle öffentlichen und privaten Unternehmen aller Tätigkeitsbereiche (Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen, Baustellen, Asbestsanierungen, Landwirtschaft usw.) Ausgenommen sind lediglich das Militär, die Ordnungskräfte, die Feuerwehr und die staatlichen Eisenbahnen.</p>	<p>Unternehmen, in welchen mindestens ein Arbeitnehmer oder dieselben gleichgestellte Person beschäftigt ist</p>	<p>-Meldungen von Berufskrankheiten (Ärztliche Meldung einer Berufskrankheit, ärztliche Meldung einer Berufskrankheit mit strafrechtlichen Folgen (referto), Erste ärztliche Bescheinigung einer Berufskrankheit, Ermittlung im Auftrag der Justizbehörde, Anklage, weiteres); -zielerichtete Ermittlung zur Feststellung einer eventuellen Haftbarkeit für das Auftreten von einer Berufskrankheit, welche im zuständigen Einzugsbereich aufgetreten ist (Art. 589 und 590 Strafgesetzbuch).</p>	<p>ERMITTLUNGSPHASEN  Nach eingegangener Meldung einer Berufskrankheit (auch wenn nur vermutet) beurteilt der Dienst von Fall zu Fall die Notwendigkeit, eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten durchzuführen, um den eventuellen Zusammenhang zwischen Krankheit und Arbeitsplatz zu definieren, eventuelle Verstöße der geltenden Norm zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer festzustellen und eventuelle Verantwortungen zu ermitteln. 1. Aufnahme der nötigen Gesundheitsdokumentation zur Bestimmung der Diagnose, des Zeitpunktes und der Schwere der aufgetretenen Krankheit sowie der eventuellen Verschlechterungen, welche mit der Zeit aufgetreten sein können. 2. Durchführung eines Lokalausweises im Betrieb, Aufnahme der Betriebsdokumentation und Erstellung des Protokolls der summarischen Erkundigungen zur Überprüfung; der von Seiten des Betriebes durchgeführten Information und Schulung der Arbeitnehmer, das Vorhandensein von angemessenen organisatorischen Maßnahmen und die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und der kollektiven Schutzeinrichtungen. 3. Ermittlung des Berufsrisikos mittels Abschätzung von Art, Dauer und Intensität der Exposition. 4. Analyse und Bewertung der gesammelten Informationen (Kausalen Zusammenhang, Vorhandensein von Verstößen gegen die Norm betreffend Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der vorgefundenen Krankheit), eventuelle Feststellung des Verantwortlichen, Überprüfung eventueller strafrechtlicher Verantwortungen für die Vergehen laut Art. 590 5IGB (fahrtsigge Körperverletzung) oder Art. 589 5IGB (fährsige Tötung). 5. Endergebnis (Übermittlung Strafanzüge, mit der Ermittlung verbundene Erfüllungen). 6. Zusätzlich muss, sollte der Risikofaktor im Betrieb weiter vorhanden sein und nicht korrekt verwaltet sein, seitens des Dienstes eine Verfügung zwecks Richtigstellung ausgestellt werden laut Art. 20 des G.v.D. 758/94.</p>	<p>22. Sicherheits- und Koordinierungsplan - SIKo (Art. 100 G.v.D. 81/08) 23. Einsatzsicherheitsplan - ESP (Art. 96, Komma 1 Buchstabe g) G.v.D. 81/08)  WEITERE DOKUMENTE, WELCHE WÄHREND EINER INSPEKTION IN EINEM UNTERNEHMEN ODER AUF EINER BAUSTELLE ANGEFRAGT WERDEN KÖNNEN  BETRIEBLICHE ORGANISATION 24. Dokumentation betreffend Organisations- und Führungsmodelle (Art. 30 G.v.D. 81/08) 25. Vollmachterteilung im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 16 Komma 3-bis G.v.D. 81/08) 26. Überwachungs- und Wartungsprogramm von asbesthaltigem Material und Namen des Verantwortlichen (Punkt 4 MD 06/09/1994) 27. Autorisierung zum Besitz und zur Verwendung von toxischen Gasen mit Kopie des Befähigungsnachweises der Beauftragten (R.D. 147/1927)  GESUNDHEITSÜBERWACHUNG 28. Vorsorge- und Risikokartei der Arbeitnehmer, welche der Gesundheitsüberwachung unterzogen werden (Art. 25 Komma 1 Buchstabe c) G.v.D. 81/08) 29. Bescheinigungen (ärztliche - INAL) bezüglich Berufskrankheiten</p> <p>Zu beachten: die oben angeführte Auflistung ist nicht vollständig; andere Kontrollorgane (wie z.B. technisches Arbeitsinspektorat, Brand- und Zivilschutz usw.) könnten weitere Dokumente, welche in den jeweiligen Kompetenzbereich fallen, anfordern (z.B. Dokumentation bezüglich Maschinen und Anlagen, Fluchtpläne usw.)</p>	